

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Digital Business Management, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule Pforzheim - Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht
Standort:	Pforzheim
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Der Umfang der Prüfungsformen ist in der Prüfungsordnung oder in den Modulbeschreibungen – mindestens in Form von Spannbreiten – festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hat aufgrund eigener Prüfung festgestellt, dass in den dem Studium zugrunde liegenden Ordnungen und in den Modulhandbüchern die verschiedenen zum Einsatz kommenden Prüfungsformen hinsichtlich Art und Umfang nur teilweise hinreichend definiert sind.

In § 12 und § 14 der Study and Examination Regulations werden die unterschiedlichen Prüfungsformen in ihren Anforderungen beschrieben (oral exams, written exams, term papers,

presentations, laboratory work, project work, student research project).

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Dies ist für die mündlichen Prüfungen in §§ 15,16 der Study and Examination Regulations gegeben.

Unter Berücksichtigung des im Modulhandbuch angegebenen zeitlichen Umfangs der schriftlichen Prüfung ist dies auch für die Prüfungsform "written exam" gegeben.

Für alle anderen Prüfungsformen liegt nur die Beschreibung der Art der Prüfungsform vor, die Dauer/der Umfang sind nicht geregelt.

Die Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StAkkVO sind daher nicht ausreichend erfüllt. Der Akkreditierungsrat erteilt dahingehend eine Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

